



An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz

[stellungnahmen@bmask.gv.at](mailto:stellungnahmen@bmask.gv.at)

Organisationseinheit: BMG - I/B/9 (ASVG-Legistik)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Thomas Krammer  
E-Mail: [thomas.krammer@bmg.gv.at](mailto:thomas.krammer@bmg.gv.at)  
Telefon: +43 (1) 71100-4169  
Fax: +43 (1) 711004575  
Geschäftszahl: BMG-91920/0006-I/B/9/2009  
Datum: 31.03.2009  
Ihr Zeichen: BMASK-21119/0001-II/A/1/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009), Begutachtungsverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009) wie folgt Stellung:

Nach § 18a Abs. 1 und 3 ASVG idFdE soll das Wort „gänzlich“ durch „erheblich“ ersetzt werden. Dazu ist anzumerken, dass dieser Austausch in jener Bestimmung verfehlt erscheint, da die Bestimmung des Abs. 3 auf die ständige Betreuung bzw. dauernde Bettlägrigkeit der zu pflegende Person abstellt.

Zu überlegen wäre, den Ausdruck „erhebliche“ (pflegebedingte) Beanspruchung der Arbeitskraft durch den Ausdruck „überwiegend“ zu ersetzen. Unter „überwiegend“ ist zumindest die Hälfte der Arbeitszeit zu verstehen.

Zu den Erläuterungen im Allgemeinen Teil (Punkt 4) wird angeregt die Diktion „pflegende Angehörige“ zu verwenden, um klarzustellen, dass es sich jedenfalls nicht um berufsmäßige Pflegepersonen handelt.

Angeregt wird, eine gesetzliche Klarstellung in den Bestimmungen des ASVG (§§ 441g und 460) und der Parallelbestimmungen in den Sondergesetze über die Bestellung leitender Angestellter:

Der Satz „Wiederbestellungen sind zulässig.“ sollte entfallen, da eine neuerliche Bestellung für ein befristetes Dienstverhältnis eine Selbstverständlichkeit darstellt, die keiner eigenen Erwähnung bedarf. Es sollte aber klar geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen von einer neuerlichen Ausschreibung abgesehen werden kann, oder ob auch bei einer Wiederbestellung eines/einer leitender/n Angestellten des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger eine öffentliche Ausschreibung stattzufinden hat.

Weiters sollte der Ausdruck „Funktionsperiode“ im § 441g ASVG geändert werden, da das Verbandsmanagement kein Selbstverwaltungskörper (mehr) ist und es sich bei den Verträgen schlicht um befristete Verträge handelt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass nach geltender Rechtslage die Verträge ausschließlich auf vier bzw. fünf Jahre befristet werden können. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens einer/eines leitenden Angestellten und einer nachfolgenden Bestellung würde die Vertragsdauer mit der Amtsdauer der Verwaltungskörper jedenfalls nicht übereinstimmen.

Diese Stellungnahme wird unter der Adresse [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) in elektronischer Form auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt